

## §. 2.

**Die Catastercommission und deren Berathungen.**

In dieser Zeitperiode, wo der Fortschritt in Kunst und Wissenschaft, auch in Beziehung auf das Catasterwesen, schon in verschiedenen Ländern Vermessungssysteme eingeführt hatte, welche, hauptsächlich von der sehr verbesserten Mechanik der mathematischen Instrumente unterstützt, die Bürgerschaft für gute Resultate in sich selbst trugen, wurde auch die Regierung von Württemberg, gleichsam in Folge der glücklichen Vergrößerung des Landes, auf die Vorgänge in den Nachbarstaaten aufmerksam gemacht, um in gleicher Weise, wie jene, das veraltete Landescataster zeitgemäss zu erneuern.

Seine Majestät König Wilhelm erfasste diesen Gegenstand des Catasters nach seiner ganzen Tragweite, Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für die ganze Staatsverwaltung, und setzte auch alsbald, mit dem stets festen Willen, das allseitige Wohl des Landes zu begründen, 1818 eine Commission unter dem Namen „Catastercommission“ nieder, deren Aufgabe schon ihre Benennung bezeichnete.<sup>1</sup>

## §. 3.

Während der Berathungen der Catastercommission über das Gebäude- und Gewerbecataster, welche beide Gegenstände bis zum 11. August 1818 erledigt waren, unterliess dieselbe nicht, sich auch mit dem wichtigsten Theile ihrer Aufgabe, dem Grundsteuercataster, zu beschäftigen.

Durch ältere Gesetze sowohl, als durch das Edict vom 18. November 1817 (Nro. 1.) war ihr der reine Ertrag zur Basis dieses Catasters gegeben.

Neben der Frage, welche Theile des Grundeigenthums und welche Personen der Steuer unterworfen sein sollen, waren es daher vorzüglich die Grundsätze für die Ausmittlung des Reinertrags, was ihre reife Ueberlegung erforderte. Aber welchen Weg man hiefür auch einschlagen mochte, die Schätzung des Kapitalwerths, oder die Berechnung des Rohertrags und der daran abgehenden Culturkosten, immer erschien die

<sup>1</sup> Jahrb. 1822. S. 37 etc.

Grösse des Steuerkapitals, neben der innern Güte, durch die Grösse der Fläche des steuerbaren Grundes bedingt, und man überzeugte sich in Württemberg, wie anderwärts, dass ohne genaue Kenntniss jenes Hauptfactors zur Ausmittlung des Steuerkapitals kein zuverlässiges Grundcataster möglich sey.

In den meisten Theilen des Königreichs aber war diese Grösse nur sehr mangelhaft, und in vielen Fällen, wie oben bemerkt, gar nicht gegeben.

#### §. 4.

„Untersuchen wir,“ heisst es in den von Oberrechnungs-rath von Herzog herausgegebenen Staatswirthschaftlichen Blättern, 1. Heft. S. 35 etc., „welche Grundlagen für die Grösse der Fläche und ihrer einzelnen Theile vorhanden sind, so finden wir, dass Vermessungen aus der ältern und neuern Zeit vorliegen, dass aber die Grösse eines bedeutenden Theils der Grundfläche des Staats nur in annähernden Schätzungen bekannt ist.

Beruhet aber die Bestimmung der Grösse auch im Einzelnen auf Vermessungen, so können diese doch nur dann für die Bildung neuer Steuernormen benützt werden, wenn sie die Bürgschaft gewähren, dass nicht nur die gesammte Grundfläche eines Gebiets, sondern auch die einzelnen Stücke mit mathematischer Gewissheit angegeben seyen. Diese Bürgschaft kann aber von den vorliegenden Vermessungen nach den Operationen, aus welchen sie hervorgegangen sind, nicht erwartet werden.

Die Vermessung von Altwürttemberg, zum Theil schon ein Jahrhundert alt, konnte nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft um so weniger dauerhafte Resultate liefern, als sie weder in Plane noch in Handrisse gezeichnet, auf kein allgemeines Princip gegründet, und in einer Zeit, wo der Boden kaum  $\frac{1}{4}$  seines gegenwärtigen Kaufwerths hatte, ohne Aufsicht und Controle fast durch eben so viele Feldmesser des Landes, als dasselbe Städte und Dörfer zählte, vorgenommen wurde.

Aber abgesehen von den innern Gebrechen dieser zum Theil oft wiederholten Vermessungen, gewähren sie die Vortheile einer umfassenden Anwendung auch desswegen nicht, weil keine auf richtigen Grundlagen beruhende Kartirungen damit in Verbindung gesetzt wurden; denn nur diese würden den Werth derselben für eine längere Zeit und für die Entscheidung einzelner Anstände begründet haben.

Der neuern Zeit war es vorbehalten, Vermessungssysteme in Ausübung zu bringen, welche nach dem höhern Standpunkte der Wissenschaft gebildet, astronomische Bestimmungen zu Hilfe nahmen, um die auf sie gegründete Ausführung zu vergewissern. Sie sind es allein, welche, indem sie die Aufnahme der Gesamtmasse der Grundfläche und die richtige Bestimmung des einzelnen Besitzes zugleich verbürgen, die einzig richtige Grundlage eines gerechten Grundsteuercatasters liefern.

Frankreich, die Rheinländer, Oesterreich, Bayern etc. haben diese Systeme angewendet, und die dabei gesammelten Erfahrungen haben dieselben vervollkommnet.“

#### §. 5.

#### **Die Detailvermessung als Erforderniss für ein Grundcataster.**

Die Nothwendigkeit einer genauen Landesvermessung ergab sich schon hinlänglich aus dem, was bisher darüber gesagt worden; sie stellte sich aber noch weiter thatsächlich dadurch heraus, dass im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts sogar viele Gemeinden und Bezirke sich veranlasst gefunden haben, auf ihre Kosten Detailvermessungen vornehmen zu lassen.

Als aber im Frühjahr 1818 von einer allgemeinen Detailvermessung die Rede war, gab es viele Stimmen, die sich dagegen erhoben, indem eine solche nicht für nothwendig gehalten wurde.

Die Gegner schienen aber ganz ausser Acht gelassen zu haben, welche kostspielige Erfahrungen hierüber in andern Staaten und namentlich in Frankreich gemacht wurden, bis man endlich zu der Ueberzeugung gelangte, dass nur eine durchgreifende Parzellarvermessung zum Ziele führe.

Nachdem in Frankreich die constituirende Nationalversammlung im Jahr 1790 die Nothwendigkeit von der Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters ausgesprochen hatte, wurde ein eigenes Bureau desswegen errichtet. Allein trotz der zahlreichen Besetzung desselben konnte dasselbe doch nicht von der Stelle kommen. Im Jahr 1801 beschloss man daher, das Cataster auf die Angaben der Eigenthümer selbst von dem Ertrag ihres Grundbesitzes zu gründen. Man fand jedoch bald, dass man auf diesem Wege gar nicht auskomme; und ordnete jetzt eine amtliche